



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7146

Stellungnahme

des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V.

zum Antrag

Verantwortung übernehmen - Einsatzkräfte schützen (Antrag der Fraktion der CDU, Drs. 18/4535; Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW, Drs. 18/4662) an den Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Dr. Karoline Ellrich & Prof. Dr. Thomas Bliesener

Ausgangspunkt

Berichten über tätliche und nicht tätliche Übergriffe zum Nachteil von Polizeivollzugsbeamten sowie anderen nicht polizeilichen Einsatzkräften (z.B. Rettungsdienste, Feuerwehr) kommen in den letzten Jahren verstärkte mediale Aufmerksamkeit zu. In der Politik, der Öffentlichkeit und der Polizei, hier insbesondere auf Seiten der Polizeigewerkschaften, scheint kein Zweifel daran zu bestehen, dass die Gewaltbereitschaft gegenüber solchen Berufsgruppen zugenommen hat. Als Ursache für diese vermeintliche Entwicklung wird eine gesunkene Hemmschwelle infolge eines allgemein zu beobachtenden Respektverlust insbesondere gegenüber Polizeibeamten diskutiert. Um Übergriffen auf Einsatzkräfte wirksam zu begegnen, wird seitens der Fraktion der CDU (vgl. Drs. 18/4535) eine neue Strafregelung gefordert. Diese sieht entsprechend dem gesteigerten Unrechtsgehalt bei Angriffen auf Amtsträgern (nach dem Vorbild der zwei Gesetzesinitiativen aus den Bundesländern Hessen und Saarland) u. a. die Einführung einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe vor. Auch die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/die Grünen und der Angeordneten des SSW sprechen sich für eine „Überprüfung strafrechtlicher Regelungen auf mögliche Schutzlücken“ (Drs. 18/4662) aus, um zukünftige Gewaltübergriffe zu verhindern. Erklärtes Ziel aller Parteien sowie der Abgeordneten des SSW ist es dabei zugleich „(...) ein deutliches und unmissverständliches Zeichen dahingehend zu setzen, dass Gewalt gegen Einsatzkräfte nicht toleriert wird“ (Drs. 18/4662; Drs. 18/4535). Die geforderte Strafverschärfung soll demnach sowohl als präventive Maßnahme verstanden werden, insofern potentielle Täter durch die höhere Strafandrohung von ihrem Vorhaben abgeschreckt werden, als auch von symbolischem Wert sein.

Ob aus strafrechtlicher Perspektive eine neue Strafregelung bzw. -verschärfung notwendig ist, um eine derzeitige Strafbarkeitslücke zu schließen und folglich Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten und anderen Einsatzkräften besser ahnden zu können, bleibt an anderer Stelle zu erörtern. Gleiches gilt auch für mögliche kriminalpolitische Implikationen, die sich mit Blick auf die Frage nach dem zu schützenden Rechtsgut ergeben. Zu verweisen sei hier auf einen wichtigen Beitrag von Singelnstein (2015), der unter dem Titel „Polizeibeamte schützenswerter als Bürger“ die bereits angesprochenen Gesetzesinitiativen von Saarland und Hessen in verschiedener Hinsicht problematisiert (vgl. auch Braun, 2016 und Zöller, 2015).

In der nachfolgenden Stellungnahme soll sich vielmehr auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse des Sanktionierens konzentriert werden, welche sowohl theoretische Grundlagen als auch empirische Befunden zur Wirksamkeit von Strafe/-verschärfungen mit einschließt. Einleitend werden in einem ersten Schritt zunächst bisherige Maßnahmen und Entwicklungen zusammenfassend dargestellt.

Bisherige Entwicklungen und aktueller Stand

Wie eingangs erwähnt, ist die Debatte um Gewalt gegen Polizeibeamte alles andere als neu. So wird sich dieser Thematik von politischer Seite aus spätestens seit der Innenministerkonfe-

renz (IMK) des Jahres 2009 intensiv gewidmet. Der entsprechende IMK-Beschluss¹ fordert nicht nur einen verbesserten Schutz von Polizeibeamten sowie anderen Einsatzkräften; er sieht auch die Erstellung spezifischer Lagebilder zu Gewalt gegen Polizeibeamte vor. Neben Empfehlungen für präventive Maßnahmen soll auch geprüft werden, inwiefern bisherige Strafregelungen zu modifizieren sind. In den folgenden Jahren begegnete man der Gewaltproblematik auf unterschiedliche Art und Weise.

Zu nennen sind hier etwa die zahlreichen wissenschaftlichen Untersuchungen, welche das Phänomen mit Blick auf die betroffenen Beamten, die Täter sowie die situativen Merkmale, in denen es zu Übergriffen kam, näher beleuchteten (z.B. Ellrich et al., 2012; Ellrich & Baier, 2014; Jäger, Klatt & Bliesener, 2013; Steffes-Enn, 2012) und entsprechende Präventionsempfehlungen aus den Befunden ableiteten. Ein deutlich geringeres Forschungsinteresse lässt sich mit Blick auf nicht polizeiliche Einsatzkräfte feststellen; hier liegen nur vereinzelt empirische Befunde vor (z.B. Schmidt, 2012).

Darüber hinaus widmeten sich die Länderpolizeien im Rahmen eigens eingerichteter Projektgruppen dem Thema Gewalt gegen Polizeibeamte und erarbeiteten Maßnahmenkataloge und Richtlinien für von Gewalt betroffene Beamte. Von politischer Seite aus begegnete man den Diskussionen erstens durch eine Verschärfung bzw. Erweiterung der §§ 113, 114 StGB (s. a. Braun, 2016). So wurde der Strafrahmen bei Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte von bis zu 2 Jahren Freiheitsstrafe auf bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe angehoben² und um den § 114 StGB erweitert. Letzterer sieht eine Bestrafung nach § 113 vor, „wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tötlich angreift.“³ Zweitens erfolgte eine entsprechende Anpassung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Seit dem PKS Berichtsjahr 2011 werden Straftaten gegenüber Polizeibeamten sowie anderen ausgewählten Berufsgruppen, darunter Rettungskräfte und Feuerwehrbeamte, separat registriert und in Form spezifischer Opfertabellen ausgewiesen (Tab. 943). Auf diesen zusätzlichen Erfassungsmodalitäten basiert auch das seit 2011 jährlich vom BKA veröffentlichte Bundeslagebild zu „Gewalt gegen Polizeibeamte“.

Die neue Registrierung ist zweifelsohne zu begrüßen, insofern sie präzisere Aussagen zur Gewalt gegenüber Einsatzkräften zumindest im Hellfeld erlaubt; zugleich wird oftmals vergessen, dass solche Neuerungen eine gewisse Zeit benötigen, um sich zu konsolidieren (vgl. Baier & Ellrich, 2014a). Dass sich gerade in den ersten Jahren der Registrierung steigende Fallzahlen ergeben, dürfte im Wesentlichen in einer sich entwickelnden und zunehmend routinierteren Registrierungspraxis liegen. Folglich sind Entwicklungsaussagen auf Basis dieser Daten kaum als valide zu betrachten. Nichtsdestotrotz werden diese Zahlen immer wieder bemüht, um die gefühlte, zugenommene Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeibeamten zu untermauern. Betrachtet man stattdessen die Zeitreihen zu Widerstand gegen die Staatsgewalt (PKS Schlüssel: 621000), wie sie seit Jahren in der PKS ausgewiesen werden, lässt sich in-

¹ http://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/09-06-05/Beschl%C3%BCse.pdf?__blob=publicationFile&v=2. Zugriff: 22.12.2016

² § 113 Abs. 1 geändert. mWv 5. 11. 2011 durch G v. 1. 11. 2011 (BGBl. I S. 2130).

³ § 114 Abs. 3 angef. mWv 5. 11. 2011 durch G v. 1. 11. 2011 (BGBl. I S. 2130).

nerhalb der letzten 10 Jahre von 2005 bis 2015 sogar ein Rückgang an solchen Fällen von 13% konstatieren (Häufigkeitszahl⁴ von 2005: 31,1; Häufigkeitszahl von 2015: 27,0). Dunkelfeldbefunde zur Entwicklung von Gewaltübergriffen liegen derzeit nicht vor.

Aus empirischer Sicht kann eine steigende Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeibeamten insofern nicht als belegt gelten. Gleiches lässt sich auch mit Blick auf die vermeintliche Ursache von Gewaltübergriffen, welche in einem zunehmenden Respektverlust gegenüber Polizeibeamten gesehen wird, festhalten. Wie ein Beitrag von Baier und Ellrich (2014b) zu den Ergebnissen verschiedener Bevölkerungsbefragungen belegt, genießt die Polizei als öffentliche Institution ein sehr gutes Ansehen in der deutschen Bevölkerung. Insgesamt 74,2 % der Befragten weisen ein hohes Vertrauen in diese Berufsgruppe auf, wobei in den letzten Jahren sogar ein Anstieg festzustellen ist (insbesondere in ostdeutschen Gebieten).

Theoretische Grundlagen des Sanktionierens und empirische Befunde

Der mit der hier geforderten neuen Strafregelung verbundene Anspruch, künftige Angriffe auf Einsatzkräfte durch Abschreckung einerseits und Normbegründung andererseits zu verhindern (Drs. 18/4535), entspricht auch dem Strafgedanken in der Strafrechtstheorie (Meier, 2010; 2007; Kreuzer, 2004).⁵ Dabei wird angenommen, dass Strafe Wirkungen auf individueller sowie allgemeiner Ebene erzielen kann. Strafwirkungen auf individueller Ebene, auch als Spezialprävention bezeichnet, richten sich an den verurteilten Täter und zielen u. a. darauf ab, ihn durch einen „Denkzettel“ (Meier, 2010, S. 232) vor der Begehung weiterer Straftaten abzuschrecken (negative Spezialprävention) bzw. ihn im Sinne einer Besserungsfunktion zu einem straftatfreien Leben zu befähigen (positive Spezialprävention). Demgegenüber fasst man Wirkungen von Sanktionen auf Ebene der Allgemeinheit bzw. der Gesellschaft unter dem Begriff der „Generalprävention“ zusammen. Hierbei lässt sich analog zwischen negativer und positiver Generalprävention unterscheiden. Unter erstgenannter wird wiederum die Abschreckungswirkung der Strafe verstanden. So wird der Allgemeinheit durch die Bestrafung des Täters demonstriert, was sie im Falle eines entsprechenden Normbruchs erwartet. Dieses warnende Beispiel soll potentielle Täter davon abhalten, entsprechende Straftaten zu begehen. Die mit der Bestrafung des Täters einhergehende „Verdeutlichungsfunktion“ (Meier, 2010, S. 233) bezeichnet hingegen die positive Generalprävention. Einerseits wird deutlich gemacht, dass Rechtsbrüche von der Gesellschaft nicht ungeahndet geduldet werden. Andererseits wird die Gültigkeit der verletzten Norm auf politisch-gesellschaft-symbolischer Ebene nochmals

⁴ Häufigkeitszahl = Fälle pro 100.000 der Bevölkerung.

⁵ Auch in den Verhaltenswissenschaften wird die Bedeutung der Sanktionierung bzw. Bestrafung als geeignetes Mittel zur Kontrolle unerwünschten Verhaltens diskutiert (Bliesener, 2014; Bliesener & Thomas, 2012). Bislang konnte hier allerdings keine Einigkeit erzielt werden, ob ein unerwünschtes Verhalten durch Strafe nur solange unterdrückt werden kann, wie die Strafbedingung besteht, oder ob die prinzipielle Wirksamkeit des Strafprinzips auch eine nachhaltige Verhaltensänderung über das Auslaufen der Verhaltenskontrolle hinaus bewirkt (ebd).

bekräftigt. Letztlich bekundet der Schuldspruch insofern auch eine Solidarität mit den Opfern des Normbruchs und drückt dessen Ächtung aus. Positive Generalprävention zielt somit auf eine Stabilisierung soziomoralischer Normen ab (Kreuzer, 2004).⁶

Der klassischen Abschreckungstheorie zu Folge ist der Abschreckungseffekt einer Strafe umso stärker, je härter, wahrscheinlicher und unmittelbarer die Bestrafung erfolgt (Tittle & Logan, 1973, zit. n. Bliesener, 2014). Nach Bliesener und Thomas (2012, Bliesener, 2014) lassen sich die beiden erstgenannten Sanktionsmerkmale der Strafhöhe und der Strafwahrscheinlichkeit theoretisch aus allgemeinen handlungstheoretischen Grundlagen und kriminologischen Erwartungs-Wert-Modellen herleiten. So besteht grundsätzlich die Annahme, dass die Handlung eines Menschen (und somit auch die Begehung einer Straftat) das Resultat einer rationalen Abwägung der dadurch entstehenden Kosten und Nutzen sowie ihrer jeweiligen subjektiv eingeschätzten Eintrittswahrscheinlichkeiten ist. Sind die Sanktionen hart und die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das Verhalten tatsächlich sanktioniert wird, übersteigen die Kosten den Nutzen. Folglich sollte ein entsprechendes Verhalten, also z.B. ein Angriff auf Polizeibeamte unwahrscheinlicher werden. Weniger klar ist die theoretische Einbettung des dritten Merkmals, der Strafgeschwindigkeit (im Sinne einer möglichst geringen zeitlichen Verzögerung, vgl. Bliesener & Thomas, 2012). Die Unmittelbarkeit der Sanktionierung wird als notwendige Voraussetzung gesehen, dass der Täter Tat und Sanktion miteinander verknüpfen kann. Gemäß dem Prinzip des operanten Konditionierens sinkt die Wahrscheinlichkeit in Zukunft ein unerwünschtes Verhalten zu zeigen, wenn dieses in der Vergangenheit mit einer aversiven Konsequenz für das Individuum (z.B. Schmerz) einhergegangen ist. Dabei ist es wichtig, dass die Bestrafung unmittelbar, d. h. innerhalb weniger Sekunden bis Minuten nach dem unerwünschten Verhalten erfolgt. Solche impliziten Lernprozesse erfordern keine komplexen geistigen Prozesse und sind nicht notwendigerweise dem Bewusstsein zugänglich sein. Allerdings ist dies nur eine Form menschlichen Lernen. Beim expliziten Lernen etwa, welches auf einer höheren mentalen Ebene stattfindet, sind die zeitlichen Restriktionen aufgrund der aktiven Verknüpfungen von sozialen Reizen und Verhalten vermutlich deutlich weniger eng.

Zur empirischen Untersuchung der Wirksamkeit von Abschreckung wurden unterschiedliche Untersuchungsparadigmen verwendet, wobei sich an dieser Stelle auf Befunde kriminologischer Studien beschränkt wird.⁷ Eine differenzierte Darstellung der nationalen wie internationalen Wirkungsforschung von Strafe bzw. Strafverschärfung mit Blick auf das Verhalten der Bevölkerung im Allgemeinen sowie des Täters im Speziellen kann nicht erfolgen. Generell sei aber darauf verwiesen, dass kriminologische Studien in diesem Bereich erhebliche methodische Schwierigkeiten aufweisen (Näheres s. Schöch, 2010; Meier, 2007, 2010). Dies ist auch ein Grund dafür, warum gesichertes Wissen insbesondere mit Blick auf die Effekte von Generalprävention laut Kreuzer (2004) noch immer gering ist.

⁶ Wie im ersten Periodischen Sicherheitsbericht zusammenfassend dargestellt wird, hat die kriminologische Forschung mit Blick auf die positive Generalprävention „(...) keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde“ (BKA, 2001, S. 382)

⁷ Auch in der psychologischen Forschung wurde die Wirksamkeit von Bestrafung intensiv untersucht. Allerdings konzentrierte man sich hier im Wesentlichen auf das Tiermodell, d.h. lernpsychologische Experimente mit Tieren, deren Befunde sich kaum auf das menschliche Verhalten in natürlichen Umgebungen übertragen lassen (vgl. Bliesener & Thomas, 2012).

Fasst man den gegenwärtigen Stand kriminologischer Forschung zur Abschreckungswirkung von Strafe zusammen, so ergeben sich zwischen Abschreckungswirkung und der Bereitschaft, sich normkonform zu verhalten, wenn überhaupt nur schwache Zusammenhänge (Meier, 2010; s.a. BMI, 2001, 2006; Bliesener & Thomas, 2012; Meier, 2007; Kreuzer, 2004; Schöch, 2010). Betrachtet man die drei Sanktionsmerkmale getrennt, so lässt sich am ehesten ein Effekt der Sanktionswahrscheinlichkeit belegen. Insofern scheint das subjektiv eingeschätzte Entdeckungsrisiko durchaus Straftaten, v. a. für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität, verhindern zu können. Da gerade Gewalttaten zum Nachteil von Polizeibeamten mit einem hohen Entdeckungsrisiko für den Täter verknüpft sind (Ausnahmen sind hier Übergriffe durch Personengruppen im Rahmen von etwa Demonstrationen, Ellrich et al., 2012), ist der Befund in diesem Kontext weniger relevant.

Die wenigen vorliegenden Ergebnisse zur Sanktionsgeschwindigkeit liefern hingegen keine ausreichenden empirischen Hinweise darauf, dass beschleunigte Strafverfahren eine verringerte Rückfallwahrscheinlichkeit zur Folge hätten (Bliesener & Thomas, 2012). Ein messbarer Effekt im Sinne einer Reduktion von Kriminalität lässt sich gleichfalls auch nicht für die Strafhöhe eindeutig nachweisen (BMI, 2001; 2006; Kreuzer, 2004; Schöch, 2010), welche im Fokus der Betrachtung steht. Dies gilt insbesondere für schwere Delikte wie Gewalttaten (Meier, 2010). So nimmt die Abschreckungswirkung formeller Sanktionen mit zunehmender Tatschwere scheinbar sogar ab. Bedeutsamere Faktoren sind in diesen Fällen individuelle Mechanismen der inneren Kontrolle in Form von Normbindung und Fähigkeit zur Selbstkontrolle (ebd.), welche sich nicht durch reine Straferhöhung steigern lassen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Idee der Abschreckung durch Strafandrohung - wie dargestellt- voraussetzt, dass die Begehung von Straftaten rational abgewogen wird. Wer die Wahrscheinlichkeit negativer Konsequenzen in Form von Bestrafung höher einschätzt, ist folglich stärker abgeneigt, Straftaten zu begehen (Cohen & Felson, 1979; Fattah, 1991). Gerade in Bezug auf Gewalt gegen Einsatzkräfte ist insbesondere mit Blick auf Polizeibeamte vielfach belegt worden (Ellrich, Baier, & Pfeiffer, 2012; Ellrich & Baier, 2014c; Jager, Klatt, & Bliesener, 2013), dass solche Taten mehrheitlich von Personen begangen werden, deren mentaler Zustand durch Alkohol, Drogen oder starke emotionale Erregung eingeschränkt ist. Wie sich weiterhin zeigt, sind die Übergriffe meist nicht geplant, sondern das Resultat einer eskalierenden Interaktion zwischen Polizei und Bürger. So fanden selbst bei schweren Übergriffen, die zu einer Dienstunfähigkeit des Beamten geführt haben, in drei Viertel aller Fälle vorab Kommunikation mit dem späteren Täter statt (Ellrich et al., 2012).

Eine skeptische Haltung gegenüber der Wirksamkeit von Strafverschärfung zur Verhinderung von Übergriffen auf Einsatzkräfte ergibt sich auch mit Blick auf die im Jahr 2011 bereits erfolgte Anhebung des Strafrahmens von § 113 StGB. Von diesen Maßnahmen versprach man sich ebenfalls einen Abschreckungseffekt sowie eine symbolische Signalwirkung der Nichtduldung solcher Taten. Die erhoffte Wirkung konnte jedoch nicht nachweisbar erzielt werden (Braun, 2016).

Abschließende Bewertung und Empfehlung

Dass strafrechtlichen Maßnahmen in Form einer Strafverschärfung einen abschreckenden und somit präventiven Effekt haben, kann empirisch nicht als hinreichend nachgewiesen gelten. Vor allem die Verhinderung schwererer Delikte wie Gewaltübergriffe scheint davon unberührt zu bleiben. Darüber hinaus zeigt sich bei Übergriffen auf Polizeibeamte (Ellrich et al., 2012) wie auch auf andere Einsatzkräfte (Schulz, 2012), dass rationale Überlegungen des Täters, welche für die Wirksamkeit einer Abschreckung notwendig sind, bspw. durch affektive Prozesse im Zuge einer Konflikteskalation oder durch Alkoholrausch bzw. Drogenkonsum und die damit jeweils verbundenen kognitiven Veränderungen bezüglich Selbstkontrolle, Selbstregulation, Risikobewertung usw. verhindert oder zumindest eingeschränkt werden.

Wie einleitend dargestellt, ist die Grundthese einer zunehmenden Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeibeamten nicht empirisch belegt. Gleiches gilt für den postulierten sinkenden Respekt der deutschen Bevölkerung gegenüber Amtsträgern. Es finden sich aber Hinweise darauf, dass nicht alle Bevölkerungsgruppen (z.B. Personen mit Migrationshintergrund aus Ländern der ehem. Sowjetunion) in gleichem Maße der Polizei Respekt zollen und ihr Vertrauen entgegenbringen (Baier & Ellrich, 2014b). Es dürfte daher lohnenswert sein, sich stärker auf diese Personengruppen zu konzentrieren und sich mit jenen Faktoren gezielter auseinanderzusetzen, die ein positives Bild der Polizei beeinflussen. Hierzu gehören u. a. elterliche Zuwendung in der Erziehung, Gewaltaffinität, Unzufriedenheit mit der eigenen Lebenssituation, Kontakt mit delinquenten Personen (ebd.). Der Grundstein für moralisch-ethische Normbindung ebenso wie die angesprochenen Mechanismen der inneren Kontrolle wird bereits in der Kindheit gelegt. Genau hier setzt entwicklungsorientierte Kriminalprävention an, wozu neben eltern- und familienzentrierten Programmen (z.B. Elterntrainings) auch schulische und kommunale Maßnahmen (z.B. Anti-Bullying-Training) gehören, welche früh im Entwicklungsverlauf einsetzt und Risikofaktoren zu reduzieren versucht (für einen detaillierten Überblick s. Beelmann, 2014). Umfangreiche Evaluationsstudien konnten die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen belegen (ebd.).

Um auch kurzfristig eingreifen zu können, sind unter Berücksichtigung der Phänomenologie von Übergriffen auf Einsatzkräfte darüber hinaus auch situative Präventionsansätze (vgl. Bliessener, 2014b) in Erwägung zu ziehen. Hierzu gehört bspw. die Kontrolle von Alkoholkonsum (z.B. alkoholfreie Veranstaltungen). So erweist sich Alkoholkonsum konsistent als einer der stärksten Risikofaktoren für Gewaltübergriffe gegen Polizeibeamte (Ellrich & Baier, 2014; Johnson, 2011).

Zusammengefasst ist auf Basis bisheriger wissenschaftlicher Befunde nicht davon auszugehen, dass eine neue Strafregelung bzw. –verschärfung eine geeignete generalpräventive Maßnahme zur Verhinderung künftiger Übergriffe auf Einsatzkräfte darstellt.

Literatur

- Baier, D., & Ellrich, K. (2014a). Vorstellung des Forschungsprojekts und der kriminalistischen Ausgangslage. In K. Ellrich & D. Baier (Hrsg.), *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Mixed-Method-Studie* (S. 9–41). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Baier, D., & Ellrich, K. (2014b). Vertrauen in die Polizei im Spiegel verschiedener Befragungsstudien. In K. Ellrich & D. Baier (Hrsg.), *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt. Ergebnisse einer Mixed-Method-Studie* (S.43–90). Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Beelmann, A. (2014). Entwicklungsorientierte Kriminalprävention. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch der Rechtspsychologie* (S.106-125). Bern: Huber.
- Bliesener, T. (2014a). Sanktionen und Sanktionswirkung. In W. Melzer et al. (Hrsg.), *Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen* (S. 92-96). Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Bliesener, T. (2014b). Situative, opfer- und sozialraumorientierte Kriminalprävention. In T. Bliesener, F. Lösel & G. Köhnken (Hrsg.), *Lehrbuch der Rechtspsychologie* (S.126-137). Bern: Huber.
- Bliesener, T., & Thomas, J. (2012). Wirkt Strafe, wenn Sie auf dem Fuße folgt? *ZJJ*, 4, 382-389.
- Braun, F. (2016). Gewalt gegen Polizeibeamte. Strafverschärfungen zum Schutz von Polizeibeamten? *Deutsches Polizeiblatt*, 1, 9-10.
- Bundesministerium des Innern (2001) (Hrsg.). Erster periodischer Sicherheitsbericht. Verfügbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/erster_periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesministerium des Innern (2006) (Hrsg.). Zweiter periodischer Sicherheitsbericht. Verfügbar unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2006/2_Periodischer_Sicherheitsbericht_de.pdf?__blob=publicationFile
- Cohen, L. E., & Felson, M. (1979). Social change and crime rate trends: A routine activity approach. *American Sociological Review*, 44(4), 588–608.
- Ellrich, K., & Baier, D. (2014a). *Gewalt gegen niedersächsische Beamtinnen und Beamte aus dem Einsatz- und Streifendienst. Zum Einfluss von personen-, arbeits- und situationsbezogenen Merkmalen auf das Gewaltopferisiko* (Forschungsberichte, 123). Hannover: KFN.
- Ellrich, K., Baier, D., & Pfeiffer, C. (2012). *Polizeibeamte als Opfer von Gewalt*. Baden-Baden: Nomos.
- Fattah, E. A. (1991). *Understanding criminal victimization. A theoretical introduction*. Scarborough, Canada: Prentice-Hall.
- Jäger, J., Klatt, T., & Bliesener, T. (2013). *NRW Studie Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. Abschlussbericht*. Kiel: Christian Albrechts Universität. Verfügbar unter: https://www.polizei.nrw.de/media/Dokumente/131202_NRW_Studie_Gewalt_gegen_PVB_Abschlussbericht.pdf
- Johnson, R. R. (2011). Predicting officer physical assaults at domestic assault calls. *Journal of Family Violence*, 26(3), 163-169.
- Kreuzer, A. (2004). Prävention durch Repression. In H. Schöch & J-M. Jehle (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit* (205-218). Godesberg: Mönchen Gladbach.
- Meier, B-D. (2007). Sanktionsforschung. In Schneider, H.J. (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1: Grundlagen der Kriminologie* (S. 971-1010). Berlin De Gryter Recht.
- Meier, Bd-D. (2010). *Kriminologie*. München: CH Beck.
- Schmidt, J. (2012). Gewalt gegen Rettungskräfte. Abschlussbericht. Verfügbar unter: https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2012/Gewalt_gegen_Rettungskraefte.pdf
- Schöch, H. (2010). 7. Strafzumessungsfall. In G. Kaier, & H. Schöch (Hrsg.), *Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug* (S. 104-128). Beck: München.
- Singelstein, T. (2015). Polizeibeamte schützenswerter als Bürger (Editorial). *Strafverteidiger*, 8, 1. Verfügbar unter: http://www.strafverteidiger-stv.de/system/files/users/user5/StV_8_2015_Editorial.pdf.
- Steffes-enn, R. (2012). *Polizisten im Visier - Gewalt gegen Polizei aus Sicht der Täter*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Zöller, M. (2015). Neue Straftatbestände zum Schutz vor Gewalt gegen Polizeibeamte? *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 9, 445-455. Verfügbar unter: http://zis-online.com/dat/artikel/2015_9_945.pdf